

Rechtssache C-299/99

Koninklijke Philips Electronics NV gegen Remington Consumer Products Ltd

(Vorabentscheidungsersuchen
des Court of Appeal [England & Wales] [Civil Division])

„Rechtsangleichung — Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 3
Absätze 1 und 3, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b —
Markenformen — Zeichen, die ausschließlich aus der Form der Ware bestehen“

Schlussanträge des Generalanwalts D. Ruiz-Jarabo Colomer vom 23. Januar 2001	I - 5478
Urteil des Gerichtshofes vom 18. Juni 2002	I - 5490

Leitsätze des Urteils

1. *Rechtsangleichung — Marken — Richtlinie 89/104 — Ablehnung der Eintragung oder Ungültigkeit — Fehlende Unterscheidungskraft — Verhältnis zwischen Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b bis d einerseits und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a andererseits (Richtlinie 89/104 des Rates, Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis d und Absatz 3)*

2. *Rechtsangleichung — Marken — Richtlinie 89/104 — Markenfähige Zeichen — Zeichen, das aus der Form der Ware besteht — Beurteilung der Unterscheidungskraft — Kriterien — Willkürliche Ergänzung — Nicht verlangtes Kriterium*
(Richtlinie 89/104 des Rates, Artikel 2)
3. *Rechtsangleichung — Marken — Richtlinie 89/104 — Ablehnung der Eintragung oder Ungültigkeit — Fehlende Unterscheidungskraft — Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Begriff — Kriterien*
(Richtlinie 89/104 des Rates, Artikel 3 Absatz 3)
4. *Rechtsangleichung — Marken — Richtlinie 89/104 — Ablehnung der Eintragung oder Ungültigkeit — Zeichen, das aus der zum Erzielen einer technischen Wirkung erforderlichen Form der Ware besteht — Begriff — Existenz anderer Formen, mit denen sich die gleiche technische Wirkung erzielen läßt — Keine Auswirkung auf das Eintragungshindernis*
(Richtlinie 89/104 des Rates, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e)

1. Es gibt keine Kategorie von Marken, die nicht aufgrund des Artikels 3 Absätze 1 Buchstaben b bis d und 3 der Ersten Richtlinie 89/104 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, wohl aber aufgrund des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie von der Eintragung ausgeschlossen sind, weil sie nicht geeignet sind, die Waren des Inhabers von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

(vgl. Randnr. 40, Tenor 1)

gleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken zur Unterscheidung dieser Ware geeignet zu sein. Die Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft dreidimensionaler Marken unterscheiden sich nämlich nicht von denjenigen, die auf andere Kategorien von Marken Anwendung finden, und die fragliche Form muss lediglich geeignet sein, die Ware des Markeninhabers von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden und somit ihre Hauptfunktion zu erfüllen, nämlich die Gewährleistung der Herkunft der Ware.

(vgl. Randnrn. 48-50, Tenor 2)

2. Die Form der Ware, für die das Zeichen eingetragen wurde, muss keine willkürliche Ergänzung, wie z. B. eine Verzierung ohne funktionelle Bedeutung, aufweisen, um im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 89/104 zur An-

3. War ein Marktteilnehmer einziger Lieferant bestimmter Waren auf dem Markt, so kann die ausgedehnte Benutzung eines Zeichens, das aus der Form dieser Waren besteht, ausreichen,

um das Zeichen unterscheidungskräftig im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 89/104 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken zu machen, wenn infolge dieser Benutzung ein wesentlicher Teil der betroffenen Verkehrskreise die Form mit diesem Marktteilnehmer und mit keinem anderen Unternehmen in Verbindung bringt oder annimmt, dass Waren mit dieser Form von diesem Marktteilnehmer stammen. Es ist jedoch Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die Umstände, unter denen die in dieser Vorschrift aufgestellte Voraussetzung erfüllt ist, durch konkrete und verlässliche Informationen belegt sind, ob berücksichtigt ist, wie ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher die in Rede stehende Kategorie von Waren oder Dienstleistungen wahrnimmt, und ob es auf der Benutzung der Marke als Marke beruht, dass die betroffenen Verkehrskreise die Ware als von einem bestimmten Unternehmen stammend erkennen.

(vgl. Randnr. 65, Tenor 3)

4. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 89/104 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass ein Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, aufgrund dieser Vorschrift nicht eintragungsfähig ist, wenn nachgewiesen wird, dass die wesentlichen funktionellen Merkmale dieser Form nur der technischen Wirkung zuzuschreiben sind. Ferner kann durch den Nachweis, dass es andere Formen gibt, mit denen sich die gleiche technische Wirkung erzielen lässt, nicht das Eintragungshindernis oder der Grund für die Ungültigerklärung nach dieser Vorschrift ausgeräumt werden.

(vgl. Randnr. 84, Tenor 4)